

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. September 1960

Nummer 108

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2061	21. 9. 1960	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesgesetzes über die Unterbringung geisteskranker, geistesschwacher und suchtkranker Personen	2525
2061	22. 9. 1960	RdErl. d. Innenministers Hinweise zum Gesetz über die Unterbringung geisteskranker, geistesschwacher und suchtkranker Personen sowie zum Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen	2527
21701	21. 9. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte	2529
2376	19. 9. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Zuschüsse aus Bundeshaushaltsmitteln zur Verbilligung der Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues	2530
8202	23. 9. 1960	Bek. d. Finanzministers Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	2531/32

I.

2061

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesgesetzes über die Unterbringung geisteskranker, geistesschwacher und suchtkranker Personen

RdErl. d. Innenministers v. 21. 9. 1960 —
I C 3 / 19—30.10.14

Die Abschnitte 1.21 und 1.22 des RdErl. v. 2. 12. 1956 (SMBL. NW. 2061) werden durch folgende Abschnitte ersetzt:

1.21 Erweist es sich als notwendig, eine der in Abs. 2 genannten Personen unterzubringen, so ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. 2. 1960 (auszugsweise abgedruckt in DVBl. 1960 S. 433) zu beachten. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, daß nach Art. 104 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG eine richterliche Entscheidung auch dann erforderlich ist, wenn der Vormund in Ausübung seines Aufenthaltsbestimmungsrechts den volljährigen Entmündigten in eine geschlossene Anstalt unterbringt. Diese Grundsätze müssen auch für die Unterbringung minderjähriger Mündel und für die Unterbringung solcher Personen gelten, die wegen geistiger Gebrechen unter einer Pflegschaft stehen, die den Pfleger zur Bestimmung des Aufenthalts berechtigt. Somit darf der Vormund oder Pfleger das Mündel oder den Pflegling nur mit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung unterbringen. Für die Anwendung des Unterbringungsgesetzes gilt demnach folgendes:

1.211 Bei Personen, die unter elterlicher Gewalt stehen, tritt an die Stelle des Willens der Kinder der Wille der Eltern. Sind die Eltern mit der Unterbringung einverstanden, so bedarf es keiner weiteren gerichtlichen Entscheidung. Sind die Eltern nicht einverstanden, so richtet sich das Verfahren nach dem Unterbringungsgesetz.

1.212 Bei Personen, die unter Vormundschaft oder unter Pflegschaft stehen, finden die Verfahrensbestimmungen des Unterbringungsgesetzes keine Anwendung, wenn der Vormund oder Pfleger mit der Unterbringung einverstanden ist und das Vormundschaftsgericht die Unterbringung genehmigt. Sind der Vormund oder der Pfleger mit der Unterbringung nicht einverstanden, so findet das Unterbringungsgesetz Anwendung. Sind sie einverstanden, hat aber das Vormundschaftsgericht die Unterbringung des Mündels oder Pfleglings in einer Anstalt abgelehnt, so wird für die Ordnungsbehörde in der Regel nur dann Veranlassung bestehen, gleichwohl ein Verfahren nach dem Unterbringungsgesetz einzuleiten, wenn die Ordnungsbehörde auch unter Abwägung der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts zu der Auffassung gelangt, daß die Unterbringung erforderlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, die anders nicht abgewendet werden kann.

1.22 Halten die Ordnungsbehörden die Unterbringung einer in Absatz 2 genannten Person für erforderlich, so sollen sie sich, soweit es sich zeitlich irgendwie ermöglichen läßt, vorher durch Fühlungnahme mit der verantwortlichen Person vergewissern, ob diese mit einer Aufnahme in eine geschlossene Anstalt

einverstanden ist oder nicht. In jedem Falle ist die Fühlungnahme zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen. Bei dieser Gelegenheit empfiehlt es sich, daß die Ordnungsbehörden den Vormund oder Pfleger darauf hinweisen, daß die Genehmigung der Unterbringung durch das Vormundschaftsgericht einzuholen ist. Können die verantwortlichen Personen den Kranken nicht selbst in die Anstalt bringen, so können es die Ordnungsbehörden im Einvernehmen mit ihnen tun.

- 1.23 Ob die Voraussetzungen einer Gebrechlichkeitspflegschaft mit Aufenthaltsbestimmungsrecht gegeben sind, bestimmt sich nach dem in der Pflegschaftsanordnung vom Vormundschaftsgericht festgelegten und aus der Bestallungsurkunde zu entnehmenden Aufgabenkreis des Pflegers.

— MBl. NW. 1960 S. 2525.

2061

Hinweise zum Gesetz über die Unterbringung geistes- kranker, geistesschwacher und suchtkranker Personen sowie zum Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

RdErl. d. Innenministers v. 22. 9. 1960 —
VI A 4 — 13.02.06

Das am 1. Januar 1957 in Kraft getretene Landesgesetz über die Unterbringung geisteskranker, geistesschwacher und suchtkranker Personen v. 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 370) — Unterbringungsgesetz — enthält gegenüber den vorher geltenden Bestimmungen einige Rechtsänderungen, die für die Anstaltsleiter von Belang sind. Die bei Anwendung des Unterbringungsgesetzes maßgeblichen Gesichtspunkte sind aber auch zu beachten, wenn Personen in eine Anstalt auf Grund des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen v. 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599) eingewiesen werden. Unter Bezugnahme auf die Verwaltungsvorschriften v. 2. 12. 1956 (SMBl. NW. 2061) zum Unterbringungsgesetz u. v. 3. 12. 1956 (SMBl. NW. 3219) zum Freiheitsentziehungsgesetz weise ich erläuternd auf folgendes hin:

1. Gesetz über die Unterbringung geisteskranker, geistesschwacher und suchtkranker Personen.

1.1 Das Unterbringungsgesetz betrifft nur geistes- kranke, geistesschwache und suchtkranke Personen, die durch die öffentliche Gewalt in eine geschlossene Anstalt oder eine geschlossene Abteilung eingewiesen werden und dort verbleiben sollen. Es bezieht sich nicht auf fürsorgliche Anstaltsaufnahmen.

1.2 Das Verfahren nach dem Unterbringungsgesetz findet keine Anwendung, wenn Personen, die unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, durch die Eltern oder Vormünder in einer Anstalt untergebracht werden. Es kommt ebenfalls nicht in Betracht für die Unterbringung von geistig gebrechlichen Personen durch den vom Gericht bestellten Pfleger, dem das Recht zur Bestimmung des Aufenthaltes seines Pfleglings zusteht.

1.21 Bei Minderjährigen, die unter elterlicher Gewalt stehen, ist der Wille der Eltern in der Weise maßgebend, daß sie allein über die Unterbringung des Kindes in einer Anstalt entscheiden.

1.22 Bei Minderjährigen und volljährigen Personen, die unter Vormundschaft stehen oder einen Gebrechlichkeitspfleger mit Aufenthaltsbestimmungsrecht erhalten haben, bedürfen Vormünder und Pfleger zur Anstaltseinweisung ihrer Mündel oder Pfleglinge der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

1.23 Die Anstaltsleiter sollten sich vor der Aufnahme eines Mündels oder Pfleglings in die Anstalt die Unterbringungsgenehmigung des

Vormundschaftsgerichts vorlegen oder eine — möglichst schriftliche — Versicherung des Vormundes oder Pflegers geben lassen, daß die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts umgehend herbeigeführt wird. Bei einer Aufnahme ohne gerichtliche Entscheidung wäre dem Vormund oder Pfleger mitzuteilen, daß der Untergebrachte entlassen wird, wenn die Anstalt nicht unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts erhält, nach der die Unterbringung durch den Vormund oder Pfleger genehmigt ist; gleichzeitig sollte sich der Anstaltsleiter darüber unterrichten, ob dem Pfleger auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht für den Untergebrachten zusteht. Wird die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nicht alsbald vorgelegt, empfiehlt sich eine Fühlungnahme mit dem Vormundschaftsgericht.

- 1.3 Das Unterbringungsgesetz regelt weder die Frage, ob der Kranke ärztlich behandelt werden darf, noch die Art der ärztlichen Behandlung. Als Ausführungsgesetz zu Art. 104 GG bietet es lediglich die Rechtsgrundlage, nach Durchführung des vorgesehenen Verfahrens die Bewegungsfreiheit des Kranken zu beschränken. Die ärztliche Behandlung richtet sich weiterhin nach den hierfür maßgeblichen Vorschriften, insbesondere des bürgerlichen Rechts.

- 1.4 Gemäß § 11 Abs. 2 des Unterbringungsgesetzes werden die gerichtlichen Entscheidungen von den örtlichen Ordnungsbehörden durch Einweisung des Unterzubringenden in eine Anstalt vollzogen (Nr. 11.21 der Verwaltungsvorschrift), wobei etwaige Entscheidungen des Gerichts über die Art und die Bezeichnung der Anstalt zu beachten sind. Für die Belegung der Anstalten bestehen zum Teil je nach dem Aufnahmevermögen und der Bevölkerungsdichte interne regionale Regelungen. Die Ordnungsbehörden werden sich zweckmäßigerweise nach Möglichkeit diesen Regelungen anpassen.

- 1.5 Die örtliche Ordnungsbehörde kann nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes eine sofortige Unterbringung vornehmen. Wenn das Gericht nicht bis zum Ablauf des nächsten Tages die Unterbringung und deren sofortige Wirksamkeit anordnet, hat die Ordnungsbehörde für die Entlassung zu sorgen (Nr. 11.23 der Verwaltungsvorschrift). Nur in diesem Falle der sofortigen Unterbringung ist der Anstaltsleiter nicht für die Entlassung verantwortlich. In allen anderen Fällen, d. h. also, wenn das Gericht die Unterbringung einmal angeordnet hat, obliegt die Entlassung im Verfahren nach dem Unterbringungsgesetz dem Anstaltsleiter.

- 1.6 In Nr. 12 der Verwaltungsvorschrift ist die Möglichkeit erwähnt, daß die Anstaltsleiter ohne gesetzliche Verpflichtung die Amtsgerichte bei der Fristenkontrolle unterstützen. Dies geschieht zweckmäßig in der Weise, daß die Anstaltsleiter sich rechtzeitig mit den Amtsgerichten in Verbindung setzen, wenn eine Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung getroffen werden muß. Durch eine derartige Mitarbeit dienen die Anstaltsleiter nicht nur den wohlverstandenen Belangen der Kranken, sondern auch dem eigenen Interesse, um keine Zweifel über eine möglicherweise nicht mit dem Gesetz in Einklang stehende weitere Unterbringung aufkommen zu lassen.

- 1.7 Der Gesetzgeber hat den Anstaltsleiter nicht als beteiligt und damit als beschwerdeberechtigt in das Verfahren nach dem Unterbringungsgesetz einbezogen. Gleichwohl ist seine Mitwirkung bei der Entlassung (§ 12 Abs. 2 Satz 2), bei der Beurlaubung (§ 14 Abs. 2 und 3) und bei der Überleitung von Verfahren (§ 24 Abs. 2) ausdrücklich vorgesehen.

Im Falle der Entlassung hat der Anstaltsleiter das Gericht und die örtliche Ordnungsbehörde,

die den Antrag auf Unterbringung gestellt hat, von der Entlassung zu benachrichtigen. Vor jeder Beurlaubung durch das Gericht soll der Anstaltsleiter gehört werden. Die ausgesprochene Beurlaubung ist ihm mitzuteilen.

Der Leiter der Anstalt kann selbst Beurlaubungen bis zu 10 Tagen vornehmen.

Darüber hinaus ist es dem Leiter der Anstalt unbenommen, Anregungen für die Durchführung des Verfahrens zu geben. Hierzu wird besonders dann Veranlassung bestehen, wenn der Anstaltsleiter aus seiner Kenntnis des Untergebrachten eine längere Beurlaubung oder eine vorzeitige Entlassung (§ 13 Abs. 1) für angebracht hält. Derartige Anregungen sind unmittelbar dem Gericht welches die Unterbringung angeordnet hat, mitzuteilen.

- 1.8 Unter Berücksichtigung der in Nr. 1.6 und Nr. 1.7 erwähnten Mitwirkung der Anstaltsleiter hat der Justizminister vorgesehen, daß in Unterbringungsfällen die gerichtliche Entscheidung auf Grund des Unterbringungsgesetzes und im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren auch dem Leiter der Anstalt unverzüglich schriftlich oder ggf. fernmündlich bekanntgegeben wird.

2. Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen.

Eine Unterbringung von Personen in geschlossenen Anstalten kann nach dem Freiheitsentziehungsgesetz in Betracht kommen, wenn die Einweisung in eine Anstalt nach der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) oder dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700) notwendig ist. In diesen Fällen haben die Anstaltsleiter die gleichen Grundsätze (Nr. 1) wie nach dem Unterbringungsgesetz mit folgender Besonderheit zu beachten:

Der Antrag auf Freiheitsentziehung beim Amtsgericht wird bei sofort zu treffenden Maßnahmen nach der Verordnung v. 1. Dezember 1938 und bei der zwangsweisen Krankenhauseinweisung Geschlechtskranker nicht von der örtlichen Ordnungsbehörde, sondern von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt — Gesundheitsamt — gestellt, das auch zuständig ist, in Eilfällen vorläufige Einweisungen nach § 13 Abs. 1 des Freiheitsentziehungsgesetzes vorzunehmen.

Mein RdErl. vom 21. 12. 1956 — VI A 4 — 13.021 — (SMBI. NW. 2061) wird aufgehoben.

Ich bitte die Landkreise und kreisfreien Städte — Gesundheitsämter —, die Anstalten ihres Bereichs von diesen Hinweisen zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte — Gesundheitsämter —,
örtlichen Ordnungsbehörden;

nachrichtlich:

den Landschaftsverbänden,

Ärzttekammern,

der Krankenhausgesellschaft in Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1960 S. 2527.

21701

Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 9. 1960 — IV A 1 — 5414

Der Bezugserl. wird wie folgt geändert:

1. Abschn. II Buchst. a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Ausweise werden auf Antrag ausgestellt. Die Ausstellung obliegt den Bezirksfürsorgeverbänden — Für-

sorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene —.

2. Abschn. II Buchst. g) erhält folgende Fassung:

- g) Entscheidungen, durch die einem Antrag auf Ausstellung eines Ausweises nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird oder durch die die Einziehung des Ausweises angeordnet wird, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen. Für die Anfechtung gelten §§ 1, 4 des Fürsorgezuständigkeitsgesetzes.

Mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Ausstellung von Ausweisen nach den Richtlinien des Bezugserlasses für Kriegsbeschädigte, die nach dem Bundesversorgungsgesetz Anspruch auf Sonderfürsorge haben, auf die kreisfreien Städte und Landkreise — Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene — komme ich einer Empfehlung des Ausschusses für Verwaltungsreform des Landtages Nordrhein-Westfalen nach. Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen die Zuständigkeitsänderung. Hierdurch wird für die örtlichen Fürsorgestellen keine wesentliche Mehrarbeit begründet. Die sonderfürsorgeberechtigten Kriegsbeschädigten sind fast ausnahmslos im Besitz eines Ausweises. Es sind daher von den Fürsorgestellen im wesentlichen nur Änderungs- und Verlängerungsvermerke zu erteilen.

Die Änderung des Abschn. II Buchst. g) des Bezugserl. ist durch die Verwaltungsgerichtsordnung v. 21. Januar 1960 erforderlich geworden.

Bezug: RdErl. v. 2. 10. 1957 (SMBI. NW. 21 701).

An die Regierungspräsidenten,

Landschaftsverbände,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1960 S. 2529.

2376

Zuschüsse aus Bundeshaushaltsmitteln zur Verbilligung der Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 9. 1960 — III B 3 — 4.02 / 4.03 — Nr. 2356/60

1. Nr. 5 des Runderlasses vom 1. 4. 1959 erhält folgende neue Fassung:

5. Gebühren

(1) Für die Bearbeitung des Antrages ist eine einmalige Gebühr in Höhe von 0,25 v. H. des bezuschußten Darlehns, mindestens jedoch in Höhe von 25,— DM an die Bewilligungsbehörde zu entrichten.

(2) Für die Dauer der Laufzeit des Zinszuschusses ist eine laufende jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1 v. T. der Ursprungssumme des bezuschußten Darlehns, mindestens jedoch in Höhe von 7,50 DM an die Bewilligungsbehörde zu entrichten. Die laufende Verwaltungsgebühr wird von dieser anteilig bei den fälligen Zahlungen einbehalten.

2. Dieser Runderlaß tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Nr. 5 Abs. 2 ist in der neuen Fassung auch für die Berechnung der künftig fällig werdenden laufenden Gebühren für die seit dem 1. 4. 1959 bewilligten Zinszuschüsse anzuwenden.

Bezug: RdErl. v. 1. 4. 1959 (MBl. NW. S. 849 / SMBI. NW. 2376).

An die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen,

Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im öffentlich
geförderten sozialen Wohnungsbau,
Handwerkskammern.

— MBl. NW. 1960 S. 2530.

8202

**Änderung
der Satzung der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder**

Bek. d. Finanzministers v. 23. 9. 1960 —
B 6130 — 3984 IV 60

Nachstehend gebe ich die vom Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger Nr. 173 v. 8. September 1960 bekanntgemachte Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zur Kenntnis.

Bekanntmachung
einer Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder

Vom 3. September 1960

Hiermit genehmige ich gemäß § 64 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (BAnz. Nr. 182 v. 19. September 1952) die vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 1. Juli 1960 beschlossene Satzungsänderung:

§ 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Im Absatz 7 werden die Worte „gemäß Absatz 3“ gestrichen.

Bonn, den 3. September 1960
VA 7 — Vers 2701 — 10.60

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Starke

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 22. 5. 1959 — B 6130 —
2096 IV 59 — (MBL. NW. S. 1385 S. MBL. NW. 8202)

— MBL. NW. 1960 S. 2531/32.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.